

Versicherungsservice für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte in Weiterbildung

Wenn Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sich für eine Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Anästhesiologie entscheiden, sollten sie ihren Versicherungsschutz an den neuen Lebensabschnitt anpassen. Für die künftige ärztliche Tätigkeit benötigen sie aller Voraussicht nach eine andere Absicherung als bisher. Die folgenden Punkte können als Wegweiser dienen, ohne allerdings eine individuelle Prüfung zu ersetzen.

Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung erfüllt zwei Aufgaben. Zum einen gewährt sie Ärztinnen und Ärzten Versicherungsschutz für berechtigte Haftpflichtansprüche von Patientinnen und Patienten. Zum anderen wehrt sie unberechtigte Forderungen ab. Klagen Patientinnen/Patienten auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld, übernimmt der Haftpflichtversicherer zudem die Anwalts- und Verfahrenskosten. Ärztinnen und Ärzte müssen sich gemäß § 21 ihrer (Muster-)Berufsordnung hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit versichern. Reicht der Versicherungsschutz nicht aus, kann das Ruhen der Approbation gemäß § 6 Bundesärzteordnung (BÄO) angeordnet werden. Zudem haften Ärztinnen und Ärzte bei unzureichender Absicherung mit ihrem Privatvermögen. Zum Zweck der Übersichtlichkeit wird auf die Abbildung 1 „Szenarien nach einem Zwischenfall“ verwiesen.

Wie wird der Versicherungsbedarf ermittelt?

Zu Beginn der Weiterbildung wird geprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Versicherungsbedarf besteht. Möglicherweise bieten Klinik oder Praxis bereits eine ausreichende Absicherung. Ist dies nicht der Fall, benötigt die Ärztin/der Arzt eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Bei Prüfung des individuellen Versicherungsbedarfs wird zwischen dienstlicher Tätigkeit und Nebentätigkeit bzw. der sogenannten gelegentlichen, außerdienstlichen ärztlichen Tätigkeit unterschieden.

Um den bestehenden Versicherungsschutz zu ermitteln, müsste die Ärztin/der Arzt in Erfahrung bringen,

- ob und inwieweit er/sie über den Arbeitgeber versichert ist und
- wie hoch die vereinbarte Deckungssumme ist.

Darüber hinaus sollte die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent angeben, ob und in welchem Umfang sie/er außerhalb der dienstlichen Tätigkeit noch andere ärztliche Tätigkeiten übernimmt.

Wie halte ich ein risikogerechtes Versicherungsangebot?

Die Antworten auf diese Fragen können die Ärztin/der Arzt oder der Arbeitgeber auf dem Fragebogen zum Versicherungsbedarf für angestellte Ärztinnen und Ärzte vermerken. Liegt uns der ausgefüllte Fragebogen vor, ermitteln wir den restlichen Versicherungsbedarf und erstellen

BDAktuell

ein Angebot zu exklusiven Sonderkonditionen des BDA-Rahmenvertrages Berufshaftpflichtversicherung, der im Schadenfall eine Deckungssumme von 15 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsieht. Ärztinnen und Ärzte sind durch ihre Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten e. V. (BDA) grundsätzlich nicht automatisch berufshaftpflichtversichert. Es gibt allerdings eine Ausnahme: die BDA-Haftpflichtversicherung für Gastarztaktivitäten.

BDA-Haftpflichtversicherung für Gastarztaktivitäten

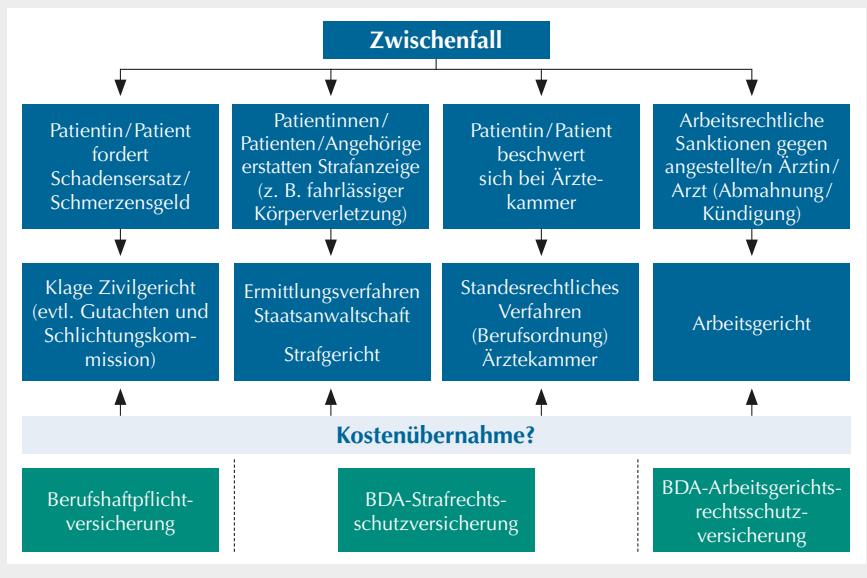
Mit dieser Versicherung will der BDA seine Mitglieder fördern und bei Weiterbildungen unterstützen. Auch hier sind eine Deckungssumme von 15 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ein subsidiärer Versicherungsschutz vereinbart. Eine Gastarztaktivität im Sinne der Versicherung liegt vor, wenn

- die Hospitation zur Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Fähigkeiten oder zum Erlernen einer medizinischen Technik unentgeltlich und nicht in hauptberuflicher Stellung in einer Arztpraxis, Klinik, Tagesklinik, einem medizinischen Versorgungszentrum oder einem OP-Zentrum absolviert wird, um die angestrebten Fertigkeiten zu erlernen. Wird die Gastärztin/der Gastarzt ausnahmsweise selbst tätig, so muss dies unter unmittelbarer

Abbildung 1**Szenarien nach einem Zwischenfall.**

Bei ihrer ärztlichen Tätigkeit sind Ärztinnen und Ärzte erheblichen forensischen Risiken ausgesetzt: Sie können von Patientinnen/Patienten, die glauben, durch einen ärztlichen Sorgfaltsmangel geschädigt worden zu sein, zivilrechtlich auf Schadenersatz (einschließlich Schmerzensgeld) verklagt werden. Darüber hinaus nehmen die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Ärztinnen und Ärzte wegen fahrlässiger Körperverletzung/Tötung oder unterlassener Hilfeleistung zu. Daneben können arbeitsrechtliche Sanktionen (z. B. Abmahnung/Kündigung) ebenso in Betracht kommen wie berufs- oder disziplinarische Verfahren.

Auch wenn der Vorwurf einer fehlerhaften Aufklärung/Behandlung nicht zutreffend sein sollte, so besteht doch erhebliche Verunsicherung bei den betroffenen Ärztinnen und Ärzten, wer die für die Abwehr solcher Ansprüche entstehenden Anwalts- und Verfahrenskosten übernimmt.



und ständiger Aufsicht erfahrener Kolleginnen/Kollegen geschehen, damit diese sofort in den Behandlungsablauf eingreifen können.

Versicherungsschutz genießen BDA-Mitglieder für Gastarztaktivitäten im Inland, in den Staaten der Europäischen Union oder den Ländern Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz – ausgenommen der Länder, in denen für die Tätigkeit eine Pflichtversicherung erforderlich ist (z. B. Österreich); sollte für die Tätigkeit der Gastärztin/des Gastarztes nach den dortigen Vorschriften eine eigene persönliche Versicherungspflicht bestehen, muss vor Ort Versicherungsschutz genommen werden.

Die Dauer der Hospitalisation darf insgesamt 12 Wochen im Jahr nicht überschreiten.

Die Haftpflichtversicherung gilt für Hospitalisationen auf dem Gebiet der Anäst-

hesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und/oder Schmerzmedizin.

Wie kann ich den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

Die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent und die gastgebenden Ärztinnen/Ärzte können den Versicherungsschutz nur in Anspruch nehmen, wenn die Gastarztaktivität vor Beginn mit dem Meldeformular angezeigt wird (faes@funk-gruppe.de).

Gruppenrechtsschutzversicherung

Der BDA hat für alle Mitglieder eine Gruppenrechtsschutzversicherung für die berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen abgeschlossen.

Sie beinhaltet folgende Elemente:

- Strafrechtsschutz einschließlich Erste-Hilfe-Leistungen,

- Arbeitsgerichtsschutz für angestellte Ärztinnen/Ärzte beziehungsweise Verwaltungsgerichtsschutz für beamtete Ärztinnen/Ärzte vom Zeitpunkt der gerichtlichen Wahrnehmung an
- Sozialgerichtsschutz für Musterprozesse.

Die Absicherung besteht subsidiär, das heißt sie greift nur, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz existiert. Die Versicherung mit einer Versicherungssumme von 1 Mio. Euro gilt in Europa. Der örtliche Geltungsbereich der Sozialgerichtsschutzversicherung ist hingegen auf Deutschland beschränkt.

Wie kann ich den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung senden die Deckungsanfrage zusammen mit den wesentlichen Unterlagen (bspw. Klageschrift) an das BDA-Versicherungsreferat: versicherung@bda-ev.de

Anschlussrechtsschutzversicherung

Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten haben die Beitrittsmöglichkeit zur Anschlussrechtsschutzversicherung für Angestellte. Der BDA bietet seinen Mitgliedern exklusive Sonderkonditionen, die den Leistungen der Gruppenrechtsschutzversicherung angepasst wurden. Nachteilige Überschneidungen sind ausgeschlossen. Marktübliche Ärzte-Rechtsschutzpakete sind wesentlich teurer.

Unfallversicherung

BDA-Mitglieder können zudem eine Unfallversicherung für Ärztinnen/Ärzte (UVÄ) abschließen. Dieser Schutz beinhaltet Entschädigungsleistungen ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent und eine Gliedertaxe, die das berufliche Risiko vor allem bei Fingerschäden zu einer günstigen Prämie versichert. Entschädigungen für geringere Invaliditätsgrade können Interessenten auf Wunsch gesondert absichern.

Private Versicherungen

Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten sollten zudem ihre privaten Krankenversicherungen, Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen an die veränderten Bedürfnisse anzupassen. Auch private Haftpflicht-, Tierhalter- und Kfz-Haftpflichtversicherungen sowie Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen müssten auf Aktualität geprüft werden. Eine Kopplung von privaten und beruflichen Haftpflichtversicherungen könnte sich wegen möglicher Rabatte auszahlen.

Möglich ist dies aber nur, wenn die Privathaftpflicht als rechtlich eigenständiger Vertrag geführt wird.

Ermittlung des persönlichen Versicherungsbedarfs

Einen Überblick über den detaillierten BDA-Versicherungsservice – insb. Fragebogen Versicherungsbedarf, Konditionen Rechtsschutzversicherung und Meldeformular für Gastarztätigkeiten – finden Sie auch im Internet unter www.bda.de ⇒ Service & Recht ⇒ Versicherungsservice

Wünschen Sie eine individuelle Beratung? Dann wenden Sie sich bitte an den Funk Ärzte Service, der Sie gern im Auftrag des BDA mit allen relevanten Informationen versorgt und umfassend berät.

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH

Funk Ärzte Service
Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
Tel.: 040 35914-504 (Fr. Stock)
faes@funk-gruppe.de

Neuer Service des BDA: FAQs zum Versicherungsservice

Sie wollen wissen, wie Sie aufgrund der BDA-Mitgliedschaft versichert sind und welche Sonderkonditionen der BDA anbietet? Sie möchten ein Angebot für eine Berufshaftpflichtversicherung oder die BDA-Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen? Informieren Sie sich schnell und einfach auf der BDA-Website. Wir haben exklusiv für Sie die häufig gestellten Fragen und Antworten zum Versicherungsservice für BDA-Mitglieder zusammengestellt. Die FAQs finden Sie hier:

<https://www.bda.de/recht-versicherung/versicherungsservice>